



Zulassungsrichtlinien – Weihnachtsmarkt *Rund um das Rathaus*

1. Rahmenbedingungen

In Münster wird die Adventszeit jedes Jahr auf ganz besondere Weise gefeiert. Der Prinzipalmarkt, die „gute Stube“ der Stadt, erstrahlt im goldenen Glanz. Überall werden Kaufmannshäuser, Kirchen und Museen dezent beleuchtet. Die historische Altstadt ist festlich geschmückt und die Weihnachtsmärkte öffnen ihre Pforten. Beliebte und bekannt über die Grenzen Münsters hinaus laden gleich sechs verschiedene Weihnachtsmärkte zu ebenso stimmungsvollen wie außergewöhnlichen Einkaufserlebnissen ein.

Das Institut für vergleichende Städtemarktforschungen der Fachhochschule Süd-Westfalen (Hagen) kam nach einem Bericht der „Welt“ zu dem Ergebnis, dass Münster den zweitschönsten Weihnachtsmarkt in Deutschland hat. Er rangiert in der Gruppe der Großstädte hinter Dresden, gefolgt von Aachen auf Platz 3.

Mehr als eine Million Gäste aus ganz Deutschland, aber auch aus den Nachbarländern kommen zu den Weihnachtsmärkten in Münster. Ca. 1.000 Busse steuern regelmäßig in der Adventszeit Münster mit seinen Geschäften und Weihnachtsmärkten an. Die Besucher* schätzen die traditionelle Ausrichtung der Märkte und die Attraktivität der Stände und des Angebotes.

Der größte und älteste der sechs Weihnachtsmärkte befindet sich im Bereich rund um das Rathaus. 1970 wurde dieser Markt durch den Schaustellerverband e.V. und eine Gruppe von Kunsthandwerkern und Händlern initiiert. Seit mehr als fünf Jahrzehnten zieht dieser Weihnachtsmarkt *Rund um das Rathaus* in Münster Käuferströme in die Innenstadt von Münster. Unter einem romantischen Lichther Himmel laden hier Spielzeughütten, Schmuck-, Kunstgewerbe- und Süßwarenstände zum weihnachtlichen Einkauf ein. Ausschank- und Imbissbetriebe bieten in vorweihnachtlicher Atmosphäre die Möglichkeit des Verweilens und der Kommunikation. Besonders geschmückte Tannenbäume verleihen festliche Atmosphäre und tragen zu einem einheitlich abgestimmten Gesamtbild bei.

2. Veranstaltungszweck

Der Weihnachtsmarkt als Traditionsveranstaltung soll Besucher aus Münster und dem Umland ansprechen und ein attraktives Besuchsziel bieten. Mit seinem traditionellen Charakter soll er die örtliche Gemeinschaft in kultureller und sozialer Weise fördern und dem Kontakt der Bürger in einem vertrauten Umfeld dienen. Vor dem Hintergrund von fünf weiteren Weihnachtsmärkten in Münster soll der Weihnachtsmarkt *Rund um das Rathaus* ein eigenständiges Erscheinungsbild mit hohem Wiedererkennungswert haben. Hierzu wird ein konzentriertes Angebot an weihnachtlichen Kunstgewerbe- und Geschenkartikeln abgerundet durch ein differenziertes, jahreszeitlich angepasstes Speisen- und Getränkeangebot präsentiert. Das in den einzelnen Ständen vorgehaltene Warenangebot soll spezialisiert sein. Die Besuchenden sollen durch die Unterschiedlichkeit des Warenangebotes angeregt werden, über den Weihnachtsmarkt zu bummeln und verschiedene Stände zu besuchen. Ein spartenübergreifendes Angebot oder ein Vollsortiment, wie zum Beispiel das gleichzeitige Anbieten von alkoholischen Getränken und Speisen an einem Stand, dient nicht dem Zweck der Veranstaltung.

Der Weihnachtsmarkt befindet sich in einem höchst attraktiven Umfeld und im Zentrum der innerstädtischen Einzelhandelsaktivitäten. Um dem attraktiven Umfeld Rechnung zu tragen und den Weihnachtsmarkt nachhaltig zu entwickeln und zu stärken, gelten die nachfolgenden Regeln.

*Von der Unterscheidung der weiblichen, männlichen und diversen Formen wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. Die verwandten Formen sind jeweils geschlechtsneutral zu lesen.

3. Organisation und Durchführung

Die Zulassung zum Weihnachtsmarkt erfolgt in öffentlich-rechtlicher Form durch den Oberbürgermeister der Stadt Münster (Ordnungsamt), 48127 Münster.

Der Weihnachtsmarkt ist eine nach § 69 GewO festgesetzte Veranstaltung. Mit der Organisation und Durchführung ist die Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH als Veranstalter betraut. Diese regelt mit den zugelassenen Bewerbern die Einzelheiten des zivilrechtlichen Benutzungsverhältnisses in einem schriftlichen Vertrag.

4. Veranstaltungsbereich

Der Weihnachtsmarkt *Rund um das Rathaus* erstreckt sich grundsätzlich über den Platz des Westfälischen Friedens, den Syndikatsplatz, die Klemensstraße, einen Teil der Salzstraße sowie die Heinrich-Brüning-Straße. Die Bebauung der insgesamt zur Verfügung stehenden Flächen erfolgt aber nur dann, wenn hierfür ein dem Veranstaltungszweck entsprechendes und attraktives Angebot an Ständen zur Verfügung steht.

5. Anbietergruppen

Um ein dem Veranstaltungszweck dienendes Warenangebot zu erhalten, wird die Veranstaltung im Rahmen des Organisationsermessens auf folgende Anbietergruppen beschränkt:

1. Kinderfahrgeschäfte
2. Imbiss (mit dem Kernsortiment Bratwurst und/oder Pommes Frites), ggf. mit nichtalkoholischen Erfrischungsgetränken
3. Spezialitäten / Veredelte Speisen (z.B. Fisch, Grünkohl, Bratkartoffeln mit Beilagen, Reibekuchen, Pasta, Pizza, Flammkuchen, gebratene Champignons), ggf. mit nichtalkoholischen Erfrischungsgetränken
4. Ausschankgeschäfte mit alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken, jedoch kein Bier oder bierhaltige Produkte
5. Back- und Süßwarengeschäfte
6. Kunstgewerbe- und Geschenkartikel, darunter
 - 6.1 Uhren und Schmuck
 - 6.2 Textilien und Lederwaren
7. Sonstige Verkaufsstände (z.B. Gewürze, Tee, Wurst- oder Käsespezialitäten, Liköre in Flaschen, Maroni)

Alle Bewerber werden einer der Anbietergruppen zugeordnet.

6. Warenangebot

Um ein vielfältiges, ausgewogenes und weihnachtliches Angebot sicherzustellen, soll höchstens 1/3 der Stände aus Speise-, Ausschank-, Back- und Süßwarenständen bestehen. Für jede der Anbietergruppen wird die Höchstzahl der Stände festgelegt, um sowohl Vielfalt und Ausgewogenheit des Angebotes als auch wirtschaftliche Grundlagen der Veranstaltungsteilnehmer zu berücksichtigen.

Das Angebot an Fahrgeschäften beschränkt sich auf Kinderfahrgeschäfte. Bei den Kinderfahrgeschäften wird traditionell nostalgischen Geschäften der Vorzug gegeben.

7. Erscheinungsbild der Stände

Die Marktstände sollen sich möglichst in Größe, Form, Gestaltung, Materialauswahl und Ausschmückung in das traditionelle Gesamtbild des Weihnachtsmarktes einfügen. Dazu gehört auch die farbliche Gestaltung der Marktstände, diese sollen dezente, natürliche und typische Weihnachtsfarben aufweisen.

Grundsätzlich gilt, dass die Stände auf dem Weihnachtsmarkt *Rund um das Rathaus* aus Massivholz (Holz aus einem Stück) gebaut sein sollen. Es werden aber auch Stände zugelassen, die den Holzcharakter mit modernen Werkstoffen umsetzen und ein nostalgisches Flair beibehalten. Alle Stände auf dem Weihnachtsmarkt müssen mit festen Wänden und Bedachung (keine Zeltplanen oder textile

Materialien) konzipiert sein, sie müssen die brandschutztechnischen Vorschriften erfüllen und gegebenenfalls (je nach Platzierung) eine feuerfeste Bedachung aufweisen.

Die Größe der Stände muss eine Korpusbreite zwischen 2 und 9 m, eine Korpustiefe zwischen 2,0 und 5,5 m und eine Giebelhöhe inklusive Dekoration zwischen 2,3 und 4,0 m einhalten. Die Durchgänge unter den Klappen müssen durchgehend eine lichte Höhe von mindestens 2,15 m aufweisen. Die Durchgangshöhe darf nicht durch herabhängende Gegenstände (z.B. Schilder, Dekoration oder Warenangebote) eingeschränkt werden. Werbeträger dürfen nicht über das Standmaß hinausgehen.

Bevorzugt werden Stände mit einem Giebeldach. Die Giebel der Stände müssen sich wegen des Erscheinungsbildes an der Frontseite befinden.

Es können in Einzelfällen Stände zugelassen werden, die nicht den vorgenannten Vorgaben entsprechen, wegen ihrer besonderen und ausgefallenen Bauweise aber eine Bereicherung und Steigerung der Attraktivität des Weihnachtsmarktes darstellen. Voraussetzung ist dabei ein dem Weihnachtsmarkt entsprechendes Warenangebot.

Es wird besonders Wert auf eine weihnachtliche Dekoration und Ausschmückung der Stände gelegt. Ausschmückungen, die nicht den traditionellen Ansprüchen des Weihnachtsmarktes gerecht werden, sind deshalb nicht zulässig. Ebenso unzulässig sind Plastikschilder und Anpreisungen von Rabattaktionen. Für die Außenbeleuchtung der Stände ist nur warm-weißes Licht zulässig (bitte beachten Sie, dass LED Licht kalt weiß sein kann und auch blau erscheinen kann – derartiges Licht ist nicht zulässig). Buntes Licht, Wechsel- oder Lauflicht sind ebenfalls nicht zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fahrgeschäfte.

Besonderer Wert wird bei der Gestaltung der Stände auch auf eine Dekoration der Dächer gelegt. Hier wird traditionellen, natürlichen Dekorationselementen der Vorzug gegeben. Übergroße Produktschilder sollen vermieden werden

Hinweis- und Preisschilder für das Warenangebot dürfen ausschließlich im Innern des Standes angebracht werden und dürfen die weihnachtliche Dekoration des Standes nicht über Gebühr stören. Ebenfalls nicht zugelassen sind Stellschilder und –tafeln sowie Warenauslagen jeder Art (zum Beispiel Ständer, Regale, Vitrinen) außerhalb des Standes.

Die Stände sind im Hinblick auf Größe, Form, Materialauswahl, Dekoration, Ausschmückung und Beleuchtung im Antrag auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt *Rund um das Rathaus* entsprechend durch aussagefähiges Bildmaterial (Fotos oder bei Neubau Pläne / aussagekräftige Grafiken) zu dokumentieren.

8. Anforderungen an die Betriebsführung

Entsprechend dem Veranstaltungszweck sollen die Geschäfte grundsätzlich persönlich betrieben werden; jedenfalls muss während der Öffnungszeiten eine vertretungsberechtigte Person benannt und anwesend sein.

9. Zulassungsverfahren

9.1 Ausschreibung

Die Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH schreibt in Absprache mit der Stadt Münster – Ordnungsamt – die Standplätze jährlich im ersten Quartal neu aus. Die Teilnahme am Weihnachtsmarkt *Rund um das Rathaus* in Münster ist jeweils auf dem von der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH vorgegebenen Vordruck im Rahmen einer gesetzten Frist zu beantragen; § 193 BGB gilt entsprechend. Die Vordrucke können bei der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH angefordert oder über die Homepage des Weihnachtsmarktes, www.weihnachtsmarkt-muenster.com, heruntergeladen werden. Mit dem Antrag sind die in dem Vordruck geforderten Nachweise vorzulegen und das Erscheinungsbild der Stände gem. Ziffer 7 zu dokumentieren. Je Vordruck darf sich nur für ein Geschäft in einer Anbietergruppe beworben werden; Alternativbewerbungen auf demselben Vordruck sind unzulässig.

9.2 Ausschluss von Bewerbern

Vom Zulassungsverfahren werden Bewerber in der Regel ausgeschlossen,

- deren Bewerbungen nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Bewerbungsfrist eingegangen sind oder deren Bewerbungsunterlagen binnen einer Woche nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vervollständigt wurden,
- von denen nicht das vorgegebene Bewerbungsformular verwendet wurde,
- bei denen sich die persönlichen Verhältnisse oder die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäftes nach Ende der Bewerbungsfrist nicht nur unerheblich geändert haben,
- die falsche Angaben in ihrer Bewerbung machen,
- die anlässlich früherer Veranstaltungen entweder selbst oder durch ihr Personal gegen vertragliche Vereinbarungen, gesetzliche Bestimmungen, Sicherheitsanforderungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen oder in einer früheren Bewerbung falsche Angaben zum Geschäft, zum Warenangebot oder zu Dienstleistungen gemacht haben,
- die nicht zu einer gem. Punkt 5 zugelassenen Anbietergruppe gehören,
- deren Stände nicht dem in Punkt 7 geforderten Erscheinungsbild entsprechen.

9.3 Änderungsmitteilungen

Nach Abgabe der Bewerbung hat der Bewerber, Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen oder tatsächlichen Gegebenheiten in Bezug auf sein Geschäft unverzüglich mitzuteilen.

9.4 Platzvergabe

Bewerber werden im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes und der festgelegten Aufteilung nach Anbietergruppen zugelassen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Größe der Betriebsstätte ergibt sich daraus nicht. Die Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH behält sich vor, den Standplatz zugelassener Bewerber festzulegen. Auch aus der Berücksichtigung in Vorjahren kann kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz hergeleitet werden.

Mehrfachzulassungen desselben Bewerbers mit unterschiedlichen Ständen sind grundsätzlich möglich. Bei Platzmangel wird jeder Bewerber jedoch nur maximal mit einem Stand zugelassen, wobei der Bewerber bei Mehrfachbewerbungen den von ihm bevorzugten Stand anzugeben hat. Diese Zulassungsbeschränkung gilt auch, wenn eine natürliche Person sowohl als Einzelunternehmer als auch als Vertretungsberechtigter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts auftritt.

9.5 PopUp Hütten – kreative Neuentdeckungen und befristete Teilnahmen

Die Zulassungskonferenz (siehe Punkt 9.8) behält sich vor, Bewerber gesondert für nachstehend beschriebene **PopUp Hütten (I und II)** ausschließlich für den Bereich des Kunsthandwerks zuzulassen. Diese Hütte(n) werden von der Veranstalterin gegen eine zeitlich anteilige Leihgebühr gestellt.

PopUp Hütten I (maximal 2 Hütten):

Diese Hütten sollen Kunsthandwerkern die Möglichkeit geben, sich in einem kürzeren Zeitraum auf dem Weihnachtsmarkt zu präsentieren (mind. 6 und max. 9 Tage in Abhängigkeit der Gesamtdauer des jeweiligen Weihnachtsmarktes). Da für „Neuentdeckungen“ ein einmalig deutlich reduziertes anteiliges Standentgelt erhoben wird, ist die Teilnahme nur bei der erstmaligen Teilnahme am Weihnachtsmarkt möglich.

PopUp Hütten II (maximal 5 Hütten):

Es ist lediglich eine mindestens 13-tägige und maximal 17-tägige Teilnahme in Abhängigkeit der Gesamtdauer des jeweiligen Weihnachtsmarktes (also die Hälfte der Gesamtzeit des Weihnachtsmarktes) möglich.

Das Standentgelt ist entsprechend der jeweils geltenden Entgeltsatzung anteilig für die jeweilige Teilnahmedauer zu entrichten.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Zeitrahmen nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen (§70 Abs.3 GewO).

Übertrifft die Zahl der eingegangenen Bewerbungen die Anzahl der Zeitkontingente, so orientiert sich die Bewerberauswahl primär am Veranstaltungszweck, sowie den Kriterien Attraktivität und Warenangebot. Punkt 9.7, Ziffern 4 und 5, gelten entsprechend.

9.6 Höchstzahlen für Anbietergruppen

Abhängig von der tatsächlich verfügbaren Marktfläche und den jeweiligen Standgrößen können insgesamt ca. 100 Standplätze vergeben werden. Die endgültige Festlegung erfolgt nach Eingang der Bewerbungen. Die Standplätze werden für die Anbietergruppen gem. Punkt 5 dieser Zulassungsrichtlinien nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

1. Kinderfahrgeschäfte	ca. 1 %
2. Imbiss	ca. 4 %
3. Spezialitäten / Veredelte Speisen	ca. 6 %
4. Ausschankgeschäfte	ca. 6 %
5. Back- und Süßwarengeschäfte	ca. 17 %
6. Kunstgewerbe- und Geschenkartikel (ohne 6.1 + 6.2)	ca. 36 %
6.1 Uhren und Schmuck	ca. 10 %
6.2 Textilien und Lederwaren	ca. 10 %
7. Sonstige Verkaufsstände	ca. 10 %

9.7 Auswahlkriterien

Gehen für eine Anbietergruppe gem. Punkt 9.6, Ziffer 5 mehr Bewerbungen ein als nach der festgelegten Aufteilung Plätze zu vergeben sind, so wird eine Auswahl anhand nachfolgender Kriterien und Punktwerte getroffen:

1. Bauliche Gestaltung (nur Stände der Anbietergruppen Punkt 9.6, Ziffern 2 bis 7)

1.1 Dachform	
- Satteldach, giebelständig, mit min. 40cm tiefem, vorstehendem Giebel	10
- Satteldach	8
- Flachdach oder sonstige Dachformen	5
1.2 Äußere Ausgestaltung des Standes	
1.2.1 vollständig mit Massivholz	
- Fassade(Frontseite)	10
- Rückwand	5
- je Seitenwand	5
1.2.2 vollständig in Fachwerkoptik mit Echtholz	
- Fassade (Frontseite)	6
- Rückwand	3
- je Seitenwand	3
1.2.3 vollständig in Echtholz	
- Fassade(Frontseite)	4
- Rückwand	2
- je Seitenwand	2
1.2.4 vollständig in Fachwerkoptik und/oder Holzoptik	
- Fassade(Frontseite)	3
- Rückwand	1
- je Seitenwand	1

2. Beleuchtung

2.1 Beleuchtete Tannengirlanden im gesamten vorderen Dachbereich (außen)	2
und	
2.2 Beleuchtete Tannengirlanden entlang der seitlichen Dachtraufen (außen)	2
3. Außendekoration	
3.1 Dekoration mit mindestens drei verschiedenen Weihnachts-Schmuckelementen (z.B. Christbaumkugeln, Tannenzapfen, Schleifen, Sterne, Weihnachtsfiguren)	5
oder	
3.2 Dekoration mit mindestens zwei verschiedenen Weihnachts-Schmuckelementen	3
4. Warenangebot (nur Anbietergruppen der Ziffer 6; siehe Punkt 9.6, Ziffer 6)	
4.1 Eigene Herstellung	10
oder	
4.2 Überwiegend Waren aus eigener Herstellung	7
oder	
4.3 Waren aus eigener Kollektion (keine eigene Fertigung)	5
Zusätzlich	
4.4. Bearbeitung im Stand	5
5. Sonstige Attraktivität	
Die Bewertung der Attraktivität von Geschäft und Warenangebot leitet sich aus dem Veranstaltungszweck ab. Soweit nicht bereits in den Ziffern 1 – 4 berücksichtigt, sind aus Sicht der Stadt Münster Geschäfte dann attraktiv, wenn sie wegen ihrer Neuheit, Art, Ausstattung oder ihres Warenangebotes eine besondere Anziehungskraft ausüben.	
Diese Attraktivität wird wie folgt mit Punkten bewertet: 0 - 10	
6. Altbeschickerregelung	
Sind mehrere Bewerber im Bereich der Höchstzahlgrenze mit gleicher Punktzahl bewertet, erhält derjenige den Vorrang, der im Hinblick auf seine persönliche Zuverlässigkeit einschließlich seiner Betriebsführung als bewährt anzusehen ist und der auf der Veranstaltung bekannt ist, weil er in den vergangenen drei Jahren zweimal den Weihnachtsmarkt beschickt hat (Altbeschicker).	
Dieser Vorrang entfällt, soweit in der jeweiligen Anbietergruppe nach Punkt 9.6 kein Neubeschickeranteil von in der Regel 10 % erreicht wird. Ergibt sich nach der Berechnung aufgrund der gem. Punkt 9.6 vorgegebenen Quote ein Wert von unter 1 (z.B. 7 Getränkestände = 0,7), so ist dieser für das Folgejahr bzw. die Folgejahre solange zu berücksichtigen, bis der Wert 1 erreicht bzw. überschritten wird.	

Anhand der Angaben im Bewerbungsformular bzw. in den vorgelegten Bewerbungsunterlagen werden die einzelnen Kriterien nach Punkt 9.7, Ziffern 1 – 5 mit Punkten bewertet. Die Bewerber werden innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe in absteigender Rangfolge ihrer Punktzahl und unter Berücksichtigung der Altbeschickerregelung in Punkt 9.7, Ziffer 6 bis zu der nach diesen Richtlinien möglichen Höchstzahl von Ständen zugelassen.

Im Übrigen entscheidet bei Punktegleichheit im Bereich der Höchstzahlgrenze und im Zweifel das Los.

9.8 Zulassungskonferenz

Die Prüfung der Bewerbungen anhand dieser Vergaberichtlinien erfolgt in einem Gremium (sog. Zulassungskonferenz), das mit Mitarbeitern der Stadt und der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH besetzt ist. Das Gremium legt auch die endgültige Zahl der Standplätze für die einzelnen Anbietergruppen fest. Die Letztentscheidung über die Zulassung als laufendes Geschäft der Verwaltung treffen die zuständigen Mitarbeiter der Stadt Münster. Das Zulassungsverfahren wird schriftlich dokumentiert.

9.9 Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung

Die Zulassung erfolgt in zweckmäßiger Weise schriftlich, elektronisch oder mündlich. Die Nichtzulassung wird durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

9.10 Nachträgliche Zulassung

Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen geeigneten Bewerbungen ein Ersatzbewerber zugelassen. Ist ein geeigneter Ersatz nicht vorhanden, kann die Zulassung eines geeigneten Anbieters ohne Beachtung der Punkte 9.1 - 9.8 erfolgen.

Münster, 08.01.2025

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
-Ordnungsamt-

i.A.

gez.
Norbert Vechtel
Amtsleiter